



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

XII ZB 190/12

vom

12. Dezember 2012

in der Familiensache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

FamFG § 76; ZPO § 114; GG Art. 3 Abs. 1, 20 Abs. 3

Das nur einer summarischen Prüfung unterliegende Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeverfahren hat nicht den Zweck, über zweifelhafte Rechtsfragen vorweg zu entscheiden (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 17. März 2004 XII ZB 192/02 - NJW 2004, 2022).

BGH, Beschluss vom 12. Dezember 2012 - XII ZB 190/12 - OLG Frankfurt am Main  
AG Marburg

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richterin Dr. Vézina und die Richter Dr. Klinkhammer, Dr. Günter und Dr. Nedden-Boeger

beschlossen:

Den Antragstellern wird gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des 7. Familiensenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 19. Mai 2011 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens - an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I.

- 1 Das Amtsgericht hat den von den Antragstellern gegen ihren Vater gestellten Antrag auf Zahlung von Kindesunterhalt zurückgewiesen. Der Beschluss ist ihnen am 5. April 2011 zugestellt worden. Mit ihrem am 4. Mai 2011 beim Amtsgericht eingegangenen Schriftsatz haben die Antragsteller Verfahrenskostenhilfe für eine beabsichtigte Beschwerde beantragt. Das Amtsgericht hat den Schriftsatz zusammen mit den Verfahrensakten am 5. Mai 2011 an das Oberlandesgericht weitergeleitet, wo sie am 9. Mai 2011 eingegangen sind.

2 Das Oberlandesgericht hat das Verfahrenskostenhilfegesuch zurückge-  
wiesen. Dagegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde der Antrag-  
steller.

## II.

3 Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefoch-  
tenen Entscheidung und Zurückverweisung an das Oberlandesgericht.

4 1. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts war das Verfahrenskosten-  
hilfegesuch anders als eine Beschwerde in der Hauptsache bei ihm als  
Rechtsmittelgericht einzureichen. Da wegen des verspäteten Eingangs keine  
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könne und die beab-  
sichtigte Beschwerde als unzulässig verworfen werden müsste, sei Verfahrens-  
kostenhilfe mangels Erfolgsaussicht zu versagen. Das Oberlandesgericht hat  
die Rechtsbeschwerde wegen der abweichenden Auffassung des Oberlandes-  
gerichts Hamburg zugelassen.

5 2. Die nach § 574 ZPO statthafte und auch sonst zulässige Rechtsbe-  
schwerde ist bereits deswegen begründet, weil das Oberlandesgericht die in  
der Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob das Verfahrenskosten-  
hilfegesuch beim Amtsgericht oder beim Oberlandesgericht einzureichen ist und  
ob gegebenenfalls eine Wiedereinsetzung in Betracht kommt, nicht in das Ver-  
fahrenskostenhilfeverfahren verlagern durfte.

6 Wenn in der Hauptsache eine zweifelhafte Rechtsfrage zu klären ist, darf  
nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie des Bun-  
desgerichtshofs die Klärung der Frage nicht in das Prozesskostenhilfeverfahren  
(Verfahrenskostenhilfeverfahren) verlagert werden. Die in Art. 3 Abs. 1 i.V.m.

